

Schüler, der Lehrer geschlagen hat - Rechtslage

Beitrag von „Pedalritterin“ vom 1. Dezember 2013 20:39

Liebes Forum,

in meiner Lerngruppe befindet sich seit kurzem ein Schüler, der bereits an einer anderen Schule einen Lehrer verprügelt hat. Er wird zunehmend verbal aggressiv mir gegenüber, so dass ich mir Sorgen mache. Wie ist die Rechtslage? Muss ich den Schüler unterrichten? Darf er überhaupt ohne Begleitung in den Unterricht?

Vielen Dank für eure Hilfe

Beitrag von „Bolzbold“ vom 1. Dezember 2013 21:09

Hallo,

ist es ein Tatbestand oder ein Gerücht, dass der Schüler eine Lehrkraft verprügelt hat?

Falls ja, nehme ich einmal an, dass die Tatsache, dass der Schüler bei Euch ist, Konsequenz einer entsprechenden Ordnungsmaßnahme gemäß §53 SchulG NRW (wahlweise das Schulgesetz des betreffenden Bundeslandes) war.

Entsprechendes müsste sich dann in der Schülerakte finden.

Verbale Aggression, vor allem von männlichen Schülern, ist ja so gesehen nichts Neues. Wenn in den Äußerungen jedoch konkrete (Be)drohungen gegen Lehrkräfte oder Schüler enthalten sind, würde ich die Schulleitung verständigen, die dann in der Pflicht ist, alles Weitere zu veranlassen.

In der eins zu eins Situation würde ich dem Schüler ganz deutlich sagen, dass ich ein solches Verhalten nicht billige und ihn u.U. bei weiterem Fehlverhalten aus meinem Unterricht entfernen werde.

Solange keine konkrete und akute Gefahr für Leib und Leben von Schülern und Lehrkräften besteht, darf hier nicht prophylaktisch mit Ordnungsmaßnahmen auf der Basis von §53 SchulG vorgegangen werden. Demzufolge musst Du den Schüler solange unterrichten bis er Dir gegenüber ein Verhalten zeigt, dass in den strafrechtlich relevanten Bereich hineinreicht. Und ja, solange keine Begleitung des Schülers durch einen FS-Lehrer oder ähnliche Personen formal

angeordnet wurde, kann er ohne selbige zur Schule kommen.

Gruß
Bolzbold

Beitrag von „Mikael“ vom 1. Dezember 2013 21:13

1. JEDES Fehlverhalten kleinlichst dokumentieren (Aktenvermerk in der Schülerakte). Dies kann wichtig für eventuelle Ordnungsmaßnahmen sein.
2. Strafrechtlich relevantes Fehlverhalten MUSS die Schule (d.h. der Schulleiter) in z.B. Niedersachsen zur Anzeige bringen:

Zitat

3.1 Anzeigepflicht der Schule

Neben der allgemeinen gesetzlichen Pflicht zur Anzeige von bestimmten besonders schweren Straftaten hat die Schule die im Folgenden bezeichneten Anzeigepflichten.

Die Schulleitung hat unverzüglich die Polizei zu informieren, sobald sie Kenntnis davon erhält, dass eine der folgenden oder vergleichbare Straftaten an ihrer Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule gegen oder durch ihre Schülerinnen und Schüler begangen worden ist oder eine solche Straftat bevorsteht:

Straftaten gegen das Leben, Sexualdelikte wie z.B. Vergewaltigung oder sexueller Missbrauch, Raubdelikte wie das sog. „Abziehen“ von Sachen, gefährliche Körperverletzungen (wie z.B. Happy Slapping, mit Waffen, gefährlichen Werkzeugen oder gemeinschaftlich begangene) oder andere erhebliche Körperverletzungen, andere Gewaltdelikte, insbesondere solche, die gemeinschaftlich oder wiederholt begangen werden, wie auch besonders schwere Fälle von Bedrohung, Beleidigung (z.B. Sexualbeleidigung), Sachbeschädigung (z.B. Graffiti) oder Nötigung; weiterhin politisch motivierte Straftaten, Verstöße gegen das Waffengesetz, Einbruchsdiebstähle, aber auch einfache Diebstähle, wenn sie wiederholt vorkommen, gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (z.B. Steinwürfe) und der Besitz, der Handel oder die sonstige Weitergabe von Betäubungsmitteln.

Gemeint sind vollendete wie versuchte Delikte. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sofort die Schulleitung zu unterrichten, sobald sie Kenntnis von solchen oder vergleichbaren Straftaten erhalten

<http://www.schure.de/22410/34,3,51661.htm>

Wichtig: Sich nicht vom SL abwimmeln lassen. Verweigert der SL die Anzeige begeht er ein Dienstvergehen.

3. Auf Ordnungsmaßnahmen (d.h. Klassenkonferenz) bestehen.

4. Wird keine Abhilfe geschaffen: Schriftliche Überlastungsanzeige an den Schulleiter mit dem Hinweis, dass du dich außerstande fühlst, die Klasse ordnungsgemäß zu unterrichten. Wird immer noch keine Abhilfe geschaffen: Remonstration bei der Landesschulbehörde / beim Schulrat als Dienstvorgesetztem des Schulleiters.

Gruß !

Beitrag von „Mikael“ vom 1. Dezember 2013 21:21

Zitat von Bolzbold

Solange keine konkrete und akute Gefahr für Leib und Leben von Schülern und Lehrkräften besteht, darf hier nicht prophylaktisch mit Ordnungsmaßnahmen auf der Basis von §53 SchulG vorgegangen werden. Demzufolge musst Du den Schüler solange unterrichten bis er Dir gegenüber ein Verhalten zeigt, dass in den strafrechtlich relevanten Bereich hineinreicht.

In Niedersachsen reichen schwere Fälle von Bedrohung, Beleidigung und Nötigung aus (siehe obiger Erlass i.V.m. §61 Abs. 2 NSchG) . Es muss (sinnvollerweise) vorher keine "Verletzten" geben.

Gruß !

Beitrag von „madhef“ vom 1. Dezember 2013 21:37

Unabhängig von den Pflichten der SL besteht natürlich auch für den Lehrer die Möglichkeit bei strafrechtlichen relevanten Handlungen Anzeige/Strafantrag zu stellen.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 1. Dezember 2013 21:45

[Zitat von Mikael](#)

In Niedersachsen reichen schwere Fälle von Bedrohung, Beleidigung und Nötigung aus (siehe obiger Erlass i.V.m. §61 Abs. 2 NSchG) . Es muss (sinnvollerweise) vorher keine "Verletzten" geben.

Gruß !

Richtig. Die Bedrohung habe ich oben ja explizit erwähnt. Dann kann - dann muss man tätig werden. Und eine Bedrohung ist strafrechtlich relevant.

Beitrag von „Pedalritterin“ vom 1. Dezember 2013 21:56

Ich habe mir die Akte angesehen, sie ist leer. Ein Wechsel von einem Bundesland in das unserer Schule hat dazu geführt, dass die Akte geleert wurde. Das sei so üblich, sagt der KL (???). Ich bin dabei mich zu erkundigen, ob dies wirklich so üblich ist. Weiß das jemand hier? Bereits der KL als auch der Schüler selbst berichteten mir von dem Vorfall. Offiziell gibt es also keine "Beweise". Schule beobachtet, heißt es.

Sicher ist, dass der S eine Geschichte hat, da er erst seit kurzem bei seinem Onkel lebt. Er sei durch mehrere Einrichtungen "gewandert", über all wieder rausgeflogen und nun dort gelandet. Das Verhalten ist schon nach wenigen Stunden sehr distanzlos. Ich stehe in der Tür, damit nur die SuS, die ihre ihre Stühle hochgestellt haben, gehen. Er schiebt sich einfach durch, macht die Tür auf und geht. Verbale laute Attacken gegen mich persönlich.

SL sagte in einem Gespräch, dass der Schüler wohl nicht lange bei uns bleibe, da sie nicht glaube, dass der Onkel der Aufgabe gewachsen sei. Also abwarten und aushalten, war der Ratschlag.

Vielen Dank für all die Antworten.

@ Mikael: Vielen Dank für den Handlungsplan. Er gibt mir eine gute Orientierung. Ich werde diesen Weg ggf. gehen.

Beitrag von „indidi“ vom 1. Dezember 2013 23:10

Wie alt ist denn der Schüler?

(Und wie alt war er, als er einen Lehrer--oder war es eine Lehrerin?--verprügelt hat?)

Beitrag von „Trantor“ vom 2. Dezember 2013 08:12

Läuft denn da sonst schon eine Betreuung? Wenn so ein Schüler bei mir ankommt binden wir sofort die Schulsozialarbeit mit ein. Muss man natürlich auch haben ...

Beitrag von „unter uns“ vom 2. Dezember 2013 08:33

Zitat

Ich habe mir die Akte angesehen, sie ist leer. Ein Wechsel von einem Bundesland in das unserer Schule hat dazu geführt, dass die Akte geleert wurde. Das sei so üblich, sagt der KL (???).



Beitrag von „Trantor“ vom 2. Dezember 2013 09:10

KL?

Beitrag von „Pedalritterin“ vom 2. Dezember 2013 12:04

Der Schüler ist ca. 13/14 Jahre alt (ich müsste fürs genaue Alter noch einmal in der Akte nachsehen).

Ob eine weitere Betreuung läuft, kann ich nicht mit Sicherheit sagen, da ich nur für diesen Kurs an die Schule fahre. Ich bekomme also ganz viel nicht mit und kann zu weiterer Betreuung nichts sagen.

Mit KL meinte ich KlassenLeitung 😊